

Handelsgericht Zürich bestätigt: Herausgabepflicht von Retrozessionen bei Execution-Only Beziehungen

Zürich, 10.03.2022

Mit seinem noch nicht rechtskräftigen Urteil vom 05.10.2021 (HG190234-O8) schafft das Handelsgericht Zürich weiter Klarheit in Bezug auf den Herausgabeanspruch von Retrozessionen bei reinen Execution-Only Beziehungen und bestätigte seine bisherige Rechtsprechung. Während sich viele Banken immer auf den Umstand berufen haben, dass bei reinen Execution-Only Beziehungen mangels Interessenkonfliktes die bundesgerichtliche Rechtsprechung keine Anwendung finde, hat das Handelsgericht Zürich nun explizit bestätigt, dass es auf einen solchen nicht ankommt (vgl. Erw. 2.4.).

Im konkreten Fall ging es um eine Pensionskasse, die seit 2001 eine Geschäftsbeziehung mit der Beklagten führte. Bei dieser Geschäftsbeziehung handelte es sich unbestritten um eine reine Execution-Only Beziehung, bei der die Beklagte lediglich die Anweisungen der Klägerin ausgeführt hatte (vgl. Erw. 2.1.).

Während die Beklagte sich auf den Hinweis beschränkte, dass bei Execution-Only Beziehungen das bundesgerichtliche Argument des Interessenkonflikts beim Beauftragten nicht bestehe, führte die Klägerin die auftragsrechtliche Natur der Geschäftsbeziehung und die damit verbundenen Auskunfts- und Herausgabeansprüche von Art. 400 Abs. 1 OR ins Feld.

Das Handelsgericht Zürich folgte der Ansicht der Klägerin, dass Auftragsrecht auf das zugrunde gelegte Verhältnis der Parteien zur Anwendung komme und somit der Grundsatz der Fremdnützigkeit des Auftrags gelte. Der Beauftragte solle durch den Auftrag – abgesehen von einem allfälligen Honorar – weder gewinnen noch verlieren. Er muss daher alle Vermögenswerte herausgeben, welche in einem «inneren Zusammenhang» zur Auftragsausführung stehen. Retrozessionen werden dem Beauftragten ausgerichtet, weil er gewisse Handlungen für den Auftraggeber ausführt oder veranlasst und weisen somit einen direkten inneren Zusammenhang mit der Auftragsausführung auf und unterliegen der Herausgabepflicht nach Art. 400 Abs. 1 OR, so das Handelsgericht.

Wann genau von einem inneren Zusammenhang der Zuwendung eines Dritten auszugehen ist, kann nicht für alle Auftragsverhältnisse abschliessend umschrieben werden. Nebst dem Grundsatz der Fremdnützigkeit des Auftrags dient das Merkmal des Interessenkonflikts als Abgrenzungskriterium bei der Beurteilung, ob der Vermögensvorteil dem Beauftragten infolge der Auftragsausübung oder lediglich bei Gelegenheit der Auftragserfüllung von Dritten zugekommen ist.

Allerdings erschöpft sich die Funktion von Art. 400 Abs. 1 OR nicht in einer reinen Sicherungsnorm gegen Interessenkonflikte. Vielmehr nimmt Art. 400 Abs. 1 OR eine von allfälligen Interessenkonflikten unabhängige Zuordnung der vermögenswerten Positionen von Auftraggeber und Beauftragten vor. Der für die Herausgabepflicht massgebliche innere Zusammenhang ist nicht nur dann zu bejahen, wenn ein Interessenkonflikt besteht, sondern auch, wenn sie einzig deshalb erfolgt, weil der Empfänger vom Kunden und dank seiner Investition eine Position eingeräumt bekam, die den Zufluss der Zahlung ermöglichte (vgl. Erw. 2.3.).



Zusammengefasst bedeutet dies, dass aus Sicht des Handelsgerichts Zürich die beiden Kriterien des inneren Zusammenhangs und des Interessenkonflikts zwar eng miteinander verknüpft, aber nicht gleichzusetzen sind. Die Retrozessionen kommen dem Beauftragten bei einer Execution-Only Beziehung infolge der Auftragsausführung zu und sind somit unabhängig von einem allfälligen Interessenkonflikt herauszugeben. Das Urteil des Handelsgerichts vom 05.10.2021 wurde an das Bundesgericht weitergezogen, weshalb das Urteil noch nicht rechtskräftig ist. Es ist nun mit Interesse abzuwarten, wie das Bundesgericht in dieser Angelegenheit entscheidet.

Schwärzler Rechtsanwälte berät Sie in allen Fragen des Vertrags- und Zivilprozessrechts.

Für weitere Auskünfte zu diesem Thema steht Ihnen RAin Sandra Strahm gerne zur Verfügung.

Kontaktieren Sie uns.

Schwärzler Rechtsanwälte

MLaw Sandra Strahm, Rechtsanwältin
Postfach
Tödistrasse 67
8027 Zürich, Schweiz
T +41 44 482 70 20

www.s-law.com